

Das Lehnverhältniß zwischen dem Stifte Hersfeld in Hessen und den Markgrafen von Meißen.

Von Advocat R. Gautsch in Dresden.

Es hat bereits Märker in seiner Geschichte des Burggrafthums Meißen¹ bei Erwähnung des Gerichts unter dem rothen Thurm in Meißen mit anderen urkundlichen Nachrichten darüber auch eine Urkunde beigebracht, nach welcher dieser rothe Thurm im J. 1292 dem Markgrafen Friedrich mit anderen Besitzungen von dem Abte zu Hersfeld in Hessen zu Lehn gereicht worden ist, und sich dabei über dieses Lehnstück, sowie das ganze Lehnverhältniß selbst, dessen Entstehung, Umfang u. s. w. verbreitet. Frühere vaterländische Geschichtsschreiber sagen darüber nichts, obwohl ihnen, wie Märker a. a. D. nachweist, schon seit 70 Jahren urkundliche Nachweise darüber in Wencß Hess. Landesgeschichte² vorgelegen haben.

Erregt nun schon die Seltsamkeit des Umstandes, daß die Markgrafen von Meißen mitten in ihrer Mark gelegene Orte von der nicht in derselben, sondern so fern davon liegenden Abtei Hersfeld zu Lehn getragen haben, Aufmerksamkeit, so steigert sich diese noch mehr dadurch, daß man aus überlieferten Urkunden sieht, wie unter diese Lehnstücke Städte von

¹ Märker, Das Burggrafthum Meißen. 1842. S. 146 flg.

² Wencß, Hess. Landesgeschichte. Bd. II. Abtheil. I. S. 482.